

(so die Regelung der 2003 für die Länder verbindlichen sozialtherapeutischen Abteilungen nach § 9 StVollzG) angenommen werden. Ein Strafgefangener, der unter Vorbehalt steht, ist eher zur Kooperation bereit. Das Interesse der Bundesländer, Skandale zu vermeiden, könnte die Angebote verbessern. Sollte dies realistisch sein, was wir nur vermuten können, wäre der ansonsten zu leichte Weg in die Dauerverwahrung nicht mehr so attraktiv wie Kritiker es vermuten. Aber begründete Aussagen lassen sich erst machen, wenn das interne und externe Angebot (ich spreche bewusst nicht in erster Linie von Therapie) verbessert ist. Erst dann wird sich zeigen, ob Therapie bei dieser Gruppe eine erfolversprechende Karte ist und ob ein Etikett wie »therapieresistent« Sinn macht. Vermutlich hätten wir die Debatte um vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht gehabt und würden auch künftig von derartigen Debatten verschont werden, wenn Politiker und Journalisten nicht mit dieser Metapher medial beruhigen bzw. die jeweilige Regierung vorführen wollten. So warten wir ab, dass die Fernsehgerichte gehäuft Sicherungsverwahrung verhängen, während die echten RichterInnen bei ihrer Skepsis bleiben und das Bundesverfassungsgericht eine gründliche Revision der Praxis der Verwahrung erzwingt. Letzteres ist schon deshalb nötig, weil seit dem 27. 12. 2004 Sicherungsverwahrung auch bei Heranwachsenden möglich ist.

Ralf Frassek Juristenausbildung im Nationalsozialismus*

Mehr als bei jedem anderen Studienfach spiegeln sich in der Juristenausbildung die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einer Epoche wider. Besonders verlockend ist es deshalb für einen totalitären Machthaber, »das Pferd von hinten aufzuzäumen« und über eine gezielte Steuerung der Juristenausbildung Staat und Gesellschaft noch konsequenter nach seinen eigenen politischen Vorgaben zu formen. Im Folgenden werden die Mittel und Wege skizziert, die während des Nationalsozialismus eingesetzt wurden, um Jurastudenten zu »deutschen Rechtswahrern« auszubilden.

I. Ausbildung, Politik und Privatrecht

Die heute in ganz Deutschland praktizierte Form der Juristenausbildung folgt im Wesentlichen immer noch dem im 19. Jahrhundert für Preußen entwickelten Modell. Diese Form der Juristenausbildung hat sich damit, trotz aller sie bis zum heutigen Tag begleitenden intensiven Reformdiskussionen,¹ nicht nur als sehr erfolgreich, sondern auch als sehr beständig erwiesen.² Größere Modifikationen der sonst eher an Be-

* Der Aufsatz knüpft an den vom Autor am 23. 9. 1998 auf dem 32. Deutschen Rechtshistorikertag in Regensburg im Rahmen der von Prof. Dr. Joachim Rückert geleiteten Sektion Zeitgeschichte gehaltenen Vortrag, s. Sav ZRG (germ. Abt.) 117.

1 Auf drei deutschen Juristentagen (1873, 1878 und 1900) wurde vor etwa einhundert Jahren ebenso über die Juristenausbildung diskutiert wie im Jahre 1998 auf dem 62. Deutschen Juristentag in Bremen. – Zur Reformdiskussion liegt nun die wertvolle Arbeit von Lübrüg, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt a.M. u.a. 1997, vor, deren zeitlicher Rahmen weiter gespannt ist, als der Titel vermuten lässt.

2 Einen knappen, treffenden Überblick gibt Hattenbauer, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, JuS 1989, S. 513 ff. Eingehend zur Herausbildung der preußischen Zweiphasenausbildung Ebert, Normie-

währtem festhaltenden deutschen Ausbildung haben in erster Linie die großen politischen Impulse unseres Jahrhunderts bewirkt. Als Ausgangspunkte bedeutender Veränderungen sind die Systemwechsel zum nationalsozialistischen Staat und zur DDR, aber auch die mit dem Jahr 1968 verbundenen Wandlungen in der alten Bundesrepublik zu nennen.

Nachfolgend soll die Umgestaltung der universitären Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus untersucht und ein Ausblick auf die Nachkriegszeit im geteilten Deutschland gegeben werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die 1935 eingeführte, maßgeblich von dem damaligen Referenten im Reichserziehungsministerium *Karl August Eckhardt*³ initiierte juristische Studienordnung und ihre Auswirkungen auf die bürgerlich-rechtlichen Vorlesungen.

Das bürgerliche Recht, das lange Zeit als wenig politisch beeinflusst galt,⁴ verdient besondere Aufmerksamkeit, da es in einem modernen, auf umfassendem wirtschaftlichen Austausch aufgebauten Staatswesen an keinem anderen Punkt so schwierig ist wie hier, eine vorhandene Rechtsordnung auf dem Wege der *Gesetzgebung* den Maximen einer neuen Weltanschauung zu unterwerfen. Mehr als in anderen Rechtsgebieten erfordert die Komplexität der Privatrechtsordnung und vor allem die immense Bedeutung ihrer Funktionstüchtigkeit im Rechtsalltag ein Höchstmaß gesetzgeberischer Sensibilität. Ein nationalsozialistisches »Volksgesetzbuch«⁵ trat nicht an die Stelle des BGB. Umso interessanter ist die Frage, ob sich eine politische Einflussnahme über die Ausbildung der Rechtsanwender nachweisen lässt. Die Antwort lautet »ja«.

Widerlegt wird damit eine These des bedeutenden Privatrechtshistorikers *Franz Wieacker*, wonach die 1935 eingeführte juristische Studienordnung speziell in ihrer Einflussnahme und Neupositionierung des bürgerlichen Rechts »in ihrem Inhalt insoweit wesentlich nicht politisch motiviert«,⁶ ... »von politischen Verzerrungen kaum beeinflusst«, ein »ernsthafter und der Erwägung werter Versuch, den Rechtsunterricht aus den traditionellen Bahnen herauszuführen«,⁷ gewesen sei. Demgegenüber hat *Karl Kroeschell* Zweifel geäußert. Zustimmend greift er die 1941 von *Heinrich Lange*⁸ vertretene Ansicht auf, wonach die *Eckhardtsche* Studienordnung

... die juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934), Berlin 1995.

3 *Karl August Eckhardt*, * 5. 3. 1901 in Witzhausen, † 29. 1. 1979; Germanische Rechtsgeschichte, (Religionsgeschichte), Familienrecht und Familienforschung; PDoz. Göttingen 1924, oö. Prof. seit 1928 in Kiel, 1930 in Berlin, 1932 in Bonn, 1933 in Kiel, 1935 in Berlin, 1934–1936 Referent im Reichjustizministerium, o. UProf. in Berlin 1936, in Bonn 1937, »pensioniert« 1948 (Kür-GK 1940/41, Sp. 347 f. sowie 7. Ausg. 1950, S. 386 f.). – Umfassend zu Leben und Werk *Eckhardts: Neblsen*, Karl August Eckhardt †, SavZRG (germ. Abt.) 104 (1987), S. 497 ff.

4 Erst lange nach dem Ende des sog. Dritten Reiches kristallisierten sich in den Untersuchungen von *Rüthers* (Die unbegrenzte Auslegung, Tübingen 1968; Entartetes Recht, München 1988), *Rottleuthner* (Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, Frankfurt a. M. 1973), *Stolleis* (Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974), *R. Schröder* (Zur Rechtsgeschäftslehre in nationalsozialistischer Zeit, in: *Salje* (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985, S. 8 ff.; »... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!«, Baden-Baden 1988) und *Rückert* (Das »gesunde Volksempfinden« – eine Erbschaft Savignys, SavZRG (germ. Abt.) 103 (1986), S. 199 ff.) die Punkte heraus, an denen nationalsozialistischer Einfluss, auch im Privatrecht, deutlich wurde.

5 Einen Überblick zum geplanten Volksgesetzbuch gibt *Hattenhauer*, Das NS-Volksgesetzbuch, in: *Buschmann/Knemeyer/Otte/Schubert* (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255 ff.; die Entwürfe und Beratungsprotokolle im einzelnen finden sich bei *Schubert* (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht, 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse, Bd. 3, 1, Volksgesetzbuch, Berlin/New York 1988.

6 *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 555 (Hervorhebung von mir).

7 *Wieacker* (Fn. 6), S. 556.

8 *Heinrich Lange*, * 25. 3. 1900 in Leipzig, † 17. 9. 1977 in Starnberg; Deutsches bürgerliches u. römisches Recht; o. UProf. Breslau, Berufung 1934, o. Mitglied der »Akademie für Deutsches Recht« (Kür-GK 1935, Sp. 775). – *Lange* war im Rahmen der Akademiearbeit neben *Hedemann* und *Felgentraeger* in größerem Umfang mit zivilrechtlichen Fragen befaßt. – Zu *Langes* Leben und Werk jetzt: *W. Wolf*, Vom alten zum

»mit Recht von den Zeitgenossen als ›schärfste Kampfansage gegen die Technik, den Umfang und die Bedeutung des Bürgerlichen Rechts und des Bürgerlichen Gesetzbuches‹ aufgefasst« worden sei.⁹

Über die Widerlegung der These *Wieackers* hinaus sollen bisher unbeachtet gebliebene Zusammenhänge zwischen Juristenausbildung und Privatrechtsverständnis aufgezeigt werden. Es zeigt sich

- erstens, dass die Studienordnung von 1935 sehr wohl mit einer konkreten politischen Zielsetzung verknüpft war, dass sie gerade aus diesem Grund bei den Zeitgenossen sehr umstritten war, und dass dieser Streit von so erheblicher Bedeutung war, dass er bis zu den bestimmenden Entscheidungsträgern in Partei und Staat ausstrahlte;
- zweitens, dass die mit der Studienordnung verfolgten Ziele bewusst auf eine Langzeitwirkung ausgerichtet waren, die sich auch in der Ausbildungspraxis manifestiert hat und somit in ihrer Bedeutung auch für die Rechtsgeschichte des geteilten Nachkriegsdeutschlands nicht unterschätzt werden darf.

II. Ein Ausbildungsprogramm für den »Rechtswahrer«

Die Beantwortung der Frage nach dem Ausbildungsprogramm für den »Rechtswahrer« des nationalsozialistischen Staates zwingt zu einer Relativierung. Die Einhelligkeit, mit der nach 1933 eine »nationalsozialistische Rechtserneuerung« besonders für das Privatrecht gefordert wurde, verstellt zunächst den Blick darauf, dass zwischen Partei, Ministerien und Universitäten kein über allgemeine Punkte wie »Führerprinzip«, »Gleichschaltung« und »Rassedenken« hinausgehender Konsens bestand, welche konkreten Inhalte den eher abstrakten Begriff der Rechtserneuerung ausfüllen sollten. Erschwerend kommt hinzu, dass nur allzu oft Opportunismus oder persönliche Animositäten und Machtstreben der Beteiligten die inhaltlichen Positionen überlagerten; ein Zustand, der auch an vielen anderen Punkten charakteristisch für den nationalsozialistischen Staat war. Vor allem aus diesem Grund ist es heute so schwierig, die Beziehungsgeflechte von damals zu durchschauen und die verschiedenen Interpretationen des »Volks-« oder »Führerwillens« in ihrer Bedeutung und Wirkung angemessen zu verstehen.

Nach der »Machtergreifung« durch die Nationalsozialisten wurde in allen Kernbereichen des Staatswesens ein Zentralisierungsprozess in Gang gesetzt, der 1934 auch die Justiz und damit über die Zuständigkeit für die Staatsexamina auch den Bereich Juristenausbildung erfasste. Das bisherige preußische Justizministerium ging im Reichsministerium der Justiz auf, und die bisherigen Landesjustizprüfungsämter wurden durch ein Reichsjustizprüfungsamt ersetzt. Erster Präsident dieses neuen Amtes wurde *Otto Palandt*,¹⁰ dessen Name noch heute jedem Juristen durch den seit 1939 von ihm herausgegebenen Kurzkommentar zum BGB geläufig ist. Mit Inkrafttreten der (Reichs-)Justizausbildungsordnung am 1. 10. 1934,¹¹ als deren Mitschöpfer und Kommentator ebenfalls *Palandt* verantwortlich zeichnete, war für den wichtigen

neuen Privatrecht. Das Konzept der normgestützten Kollektivierung in den zivilrechtlichen Arbeiten Heinrich Langes (1900–1977), Tübingen 1998.

⁹ *Kroeschell*, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 85 f., unter Berufung auf *Heinrich Lange*, Die Entwicklung der Wissenschaft vom Bürgerlichen Recht. Eine Privatrechtsgeschichte der neuesten Zeit, Tübingen 1941, S. 13 (Hervorhebung von mir).

¹⁰ *Otto Palandt*, * 1. 5. 1877 in Stade, † 3. 12. 1951 in Hamburg (Kür-GK 1951 Nekt.). – Eingehend zu Leben und Werk *Otto Palandt*: *Wrobel*, *Otto Palandt*. Ein deutsches Juristenleben, in: *Redaktion Kritische Justiz* (Hrsg.), Der Unrechts-Staat, Bd. 2, Baden-Baden 1984, S. 137 ff., hier speziell S. 143.

¹¹ RGBl. I, S. 727 vom 22. 7. 1934.

Bereich der Examensprüfungen ein einheitlicher Rahmen geschaffen worden, dem eine Federführung im nationalistischen Sinne deutlich anzumerken war.

Auch die für den anderen, den universitären Teil der Juristenausbildung zuständigen Kultusministerien, bis dato traditionell in der Verantwortung der Länder, wurden von der Zentralisierung erfasst. Die wichtigen Entscheidungen traf man fortan im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin. Schon bald sollte der neuen Justizbildungsordnung eine juristische Studienordnung an die Seite gestellt werden, über die dann nicht nur die Prüfungs-, sondern auch die Studieninhalte einheitlich geregelt wurden.

Diese neue Studienordnung ist auf das engste mit dem Namen des bedeutenden Rechtshistorikers *Karl August Eckhardt*¹² verknüpft. *Eckhardt* war am 1. 10. 1934 an eine der zentralen Schaltstellen der Wissenschaftsverwaltung, die Hochschulabteilung des Wissenschaftsministeriums, als Hauptreferent für die Fächer Recht, Staat, Politik, Wirtschaft und Geschichte berufen worden. Diese Maßnahme steht im Kontext der seit Mitte 1934 forcierten Einflußnahme der SS unter ihrem »Reichsführer« *Heinrich Himmler* auf weite Bereiche des nationalsozialistischen Staates. *Eckhardt* gehörte der SS seit Oktober 1933 an, wurde Anfang 1935 als Untersturmführer zum persönlichen Stab *Himmlers* abkommandiert und im selben Jahr in das Sicherheitshauptamt versetzt. *Himmler* war dem Rechtshistoriker *Eckhardt*, der sich vor allem um die Erforschung mittelalterlicher Rechtsquellen verdient gemacht hatte, durch sein Interesse für diesen Bereich verbunden. *Hermann Nehlsen* hat in seinem Nachruf auf *Eckhardt* dessen bestimmende Einflussnahme und sein äußerst machtbewusstes Auftreten bei der Durchsetzung der Studienordnung eindrücklich dargestellt.¹³

Ausgangspunkt des Erlasses der Studienordnung war eine für den 20. und 21. 12. 1934 in Berlin angesetzte Hochschullehrertagung des BNSDJ (Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen), die unter Beteiligung des damaligen Reichsrechtsführers und Reichsministers, *Hans Frank*, und des damaligen Staatssekretärs, *Roland Freisler*, stattfand. Formal hatte *Carl Schmitt* die Leitung der Tagung inne, an der insgesamt 170 Hochschullehrer teilnahmen. Die dominierende Persönlichkeit war jedoch *Karl August Eckhardt*. Über schwebende Fragen der Studienreform sollte anhand schriftlicher Vorschläge von Vertretern der verschiedenen Disziplinen und mündlicher Referate beraten werden. Den Referenten war aufgegeben, ihre Anregungen und Vorschläge in Form kurzgefasster Thesen mit knapper Begründung einzureichen, welche dann »sofort« an *Eckhardt* weitergeleitet würden. *Eckhardt* war für das Gesamterferat vorgesehen, dem eine Abschlussausprache aufgrund der eingegangenen Vorschläge folgen sollte. In seinem Schlußreferat brachte *Karl August Eckhardt*, »unbeeinflusst von den sonst gehaltenen Referaten«, seine Vorstellung von der Ausgestaltung des juristischen Studiums zum Ausdruck. Er führte aus, dass der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht »erledigt« sei und »fortan der Geschichte« angehöre. Weiterhin müsse der Student hinsichtlich der Wichtigkeit der Vorlesungen bestimmte Hinweise erhalten, für die eine Kennzeichnung in Form von Sternen konzipiert wurde. Obwohl *Eckhardts* Konzept im Plenum auf Widerspruch stieß, erlangte es schon vier Wochen später, am 18. 1. 1935, als ministerielle Richtlinie Geltung. Bereits am Schluss seines Referates setzte ein »Kampf um die Sterne« ein.¹⁴ Zu

¹² S. o. Fn. 3.

¹³ *Nehlsen* (Fn. 3), S. 503. – *Hermann Krause*, auf dessen Darstellung *Nehlsen* teilweise aufbaut, stellte bezüglich *Eckhardts* Auftretens dagegen dessen »jugendhafte Unbekümmtheit« in den Vordergrund. *Eckhardts* Stellung im Reichserziehungsministerium bewertete er deutlich: »Hier in der Hochschulabteilung war Macht auszuüben.« (*Hermann Krause*, *Karl August Eckhardt*, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters*, 35. Jg. Heft 1 (1979), S. 1 ff., hier S. 6).

¹⁴ *Nehlsen* (Fn. 3), S. 504.

keiner anderen Zeit ist eine derart tiefgreifende Reform der Juristenausbildung mit einer solchen Geschwindigkeit umgesetzt worden. *Eckhardts* Studienplan und der Abdruck seines Referates erschienen alsbald in der von *Carl Schmitt* herausgegebenen Schriftenreihe »Der deutsche Staat der Gegenwart«. ¹⁵ Die dem Studienplan vorangestellten »Grundgedanken« sprechen bezüglich der politischen Intention der Studienordnung eine deutliche Sprache:

»Die deutsche Rechtswissenschaft muß nationalsozialistisch werden. Nationalsozialismus ist kein Lippenbekenntnis, sondern eine Weltanschauung. ... Im geistigen Ringen um neue Werte gibt es keinen besseren Kampfplatz als die Universität.« ¹⁶

III. *Gemeinschaft statt Individuum – Neue Studieninhalte im Privatrecht*

Durch die Studienordnung wurde vor allem im bürgerlichen Recht eine radikale Abkehr von der durch das BGB vorgegebenen Stoffsystematik vollzogen. Heute wie vor 1935 gängige Vorlesungstitel wie »Allgemeiner Teil« und »Schuldrecht« verschwanden, und an Lebensbereichen orientierte Vorlesungen wie »Familie«, »Vertrag und Unrecht«, »Ware und Geld«, »Familienerbe« u. ä. traten an ihre Stelle. Neben der damit verbundenen neuen Systematisierung des Stoffes wurde die Gewichtung auch durch die Anzahl der bürgerlich-rechtlichen Vorlesungen und der jeweils auf sie entfallenden Stundenzahl erheblich verschoben. Die Konzeption der Studienordnung setzte gezielt die Bedeutung des bürgerlichen Rechts in der Juristenausbildung herab. Sie richtete sich vor allem gegen den Allgemeinen Teil des BGB als Ausgangspunkt und Quelle der *geistigen Einheit* der gesamten Rechtsordnung. ¹⁷ Diese »geistige Einheit des Rechts« habe »in gewissen, abstrakt gedachten Allgemeinbegriffen, die auf allen Rechtsgebieten ... in gleicher Weise zur Anwendung« gekommen seien, gelegen. Diese Begriffe seien infolge der »Vorherrschaft des privatrechtlichen Denkens« und des das 19. Jahrhundert beherrschenden »Individualismus« dem Privatrecht entnommen worden. »Das Wesen dieser abstrakt allgemeinen Begriffe« habe darin bestanden, »dass sie von der Fülle der rechtlichen Erscheinungen« abstrahierten, »d. h. die wesentlichen Unterschiede nicht in sich« aufnahmen. So werde beispielsweise »in dem Begriff der Person abgesehen von den wesensbestimmenden Unterschieden der Rasse, des Volkstums, des Berufs usw.«. Das Recht sei danach als ein »Geflecht von Beziehungen unter Personen, d. h. abstrakt Einzelnen, deren jeder als Träger »subjektiver Rechte« angenommen wurde, erschienen. ¹⁸ Nach der neuen Konzeption der Studienordnung sollte der Einzelne nicht mehr »in seinem individuellen Fürsichsein geschützt« werden, sondern fortan als Teil einer »Gemeinschaft«, in die er »gliedhaft eingeordnet« sei. Die neue »geistige Einheit« des Rechts sollte die »nationalsozialistische Weltanschauung und Rechtsidee« bilden. Aus ihr ergäben sich »die tragenden Grundgedanken« des »völkischen Rechts wie der Rasse, des Blut-

¹⁵ *Eckhardt*, Das Studium der Rechtswissenschaft, Bd. 11 der Schriftenreihe, Hamburg 1935. In der zweiten Auflage aus dem Jahr 1941 ist der Referatstext durch eine deutlich kürzere »Einführung« ersetzt. – Zur Schriftenreihe »Der deutsche Staat der Gegenwart« im Kontext der Konkurrenz zwischen *Schmitt* und *Eckhardt*: *Lokatis*, Hanseatische Verlagsanstalt. Politisches Buchmarketing im »Dritten Reich«, Frankfurt a. M. 1992, S. 48 ff.

¹⁶ *Eckhardt* (Fn. 15), S. 7 = DJZ 1945, Sp. 167.

¹⁷ Im einzelnen: *Frassek*, Weltanschaulich begründete Reformbestrebungen für das juristische Studium in den 30er und 40er Jahren, SavZRG (germ. Abt.) 111 (1994), S. 578 f.; *ders.*, Von der »völkischen Lebensordnung« zum Recht. Die Umsetzung weltanschaulicher Programmatik in den schuldrechtlichen Schriften von Karl Larenz (1903–1993), Baden-Baden 1996, S. 61 ff.

¹⁸ Aus der »Kieler Stellungnahme« zur Verteidigung der Studienordnung gegenüber einem ihren Zielen entgegen gerichteten Reformvorschlag von Seiten der Akademie für Deutsches Recht aus dem Jahr 1938. Zu den Hintergründen: *Frassek*, Reformbestrebungen (Fn. 17), S. 564 ff.; Abdruck der »Kieler Stellungnahme« ebenda, S. 586 ff.

zusammenhangs, der Gemeinschaft«. ¹⁹ Als Konsequenz konnte auf dieser Grundlage darüber spekuliert werden, ob »an Stelle des die Rechtsfähigkeit »jedes Menschen« aussprechenden § 1 BGB an die Spitze« der Rechtsordnung folgender Satz gestellt werden sollte:

»Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.« ²⁰

Das Beispiel ist dem Themenbereich der durch die Studienordnung neu eingeführten Vorlesung »Familie« entnommen, der zusammen mit der ebenfalls neuen Vorlesung »Vertrag und Unrecht« die Aufgabe zugeordnet worden war, die ehemalige Vorlesung zum »Allgemeinen Teil« abzulösen. Diesen beiden Lehrveranstaltungen fiel also die Aufgabe zu, die neue, der »nationalsozialistischen Weltanschauung und Rechtsidee« gerecht werdende Einheit des Rechts auf der materiellen Basis der bürgerlich-rechtlichen Normen umzusetzen. Der Vorlesung »Familie«, die (im ersten Studiensemester) unter anderem das Personenrecht des BGB, eingebunden in den neuen Kontext, zum Inhalt hatte, kam also allergrößte Bedeutung zu. Im Gegensatz zur Konzeption des BGB, bei der der Gedanke der Gleichheit der Rechtssubjekte im Vordergrund stand, wurde nun die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft, zuallererst dem »Volk« und als Untergliederung hiervon einer bestimmten Familie (»Blutzusammenhang«), in den Mittelpunkt gerückt.

»Die Studienordnung von 1935 löst diese Aufgaben so, dass sie das erste Semester ... eine Vorlesung über die »Familie« stellt, in der diese als eine eigentümliche Lebensordnung, die auf dem Blutzusammenhang und dem Gemeinschaftsgedanken beruht, dargestellt wird. Diese Vorlesung nimmt auch das Recht der Persönlichkeit in sich auf. Dabei wird nicht wie bisher in der Vorlesung über den Allgemeinen Teil, von der abstrakten Person, dem Menschen überhaupt, sondern von der Persönlichkeit ausgegangen, die durch ihre Geburt ihrem Volke und weiterhin einer bestimmten Familie angehört und damit von vornherein Gemeinschaftsmitglied ist.« ²¹

Es ist zu erahnen, dass im Rahmen dieser Vorlesung, über deren konkrete Inhalte sich heute nur wenig sagen lässt, der »Einordnung des Volksgenossen in die konkrete Ordnung der Familie« spiegelbildlich die *Ausgrenzung* von Nicht-»Volksgenossen« aus der Rechtsordnung gegenübergestellt werden konnte.

Ebenfalls große Bedeutung kam in diesem Zusammenhang der Vorlesung »Vertrag und Unrecht« zu, die, gezielt erst in das zweite Studiensemester plaziert, die »Grundlagen des Rechtsverkehrs, nämlich den Vertrag als Haupttypus des Rechtsgeschäfts«, ²² sowie die vertragliche und außervertragliche Haftung behandeln sollte. Im einzelnen gehörten dazu aus dem Allgemeinen Teil des BGB der Abschnitt über die Rechtsgeschäfte, das gesamte allgemeine Schuldrecht sowie aus dem besonderen Schuldrecht die Titel Geschäftsführung ohne Auftrag, Ungerechtfertigte Bereicherung und Un-erlaubte Handlungen. Wichtigstes Ziel der Stoffneuordnung in diesem Bereich war es, die Rechtsgeschäftslehre des Allgemeinen Teils in ihrem Anwendungsbereich eng auf den »Rechtsverkehr« zu beschränken. Der vom BGB vorgesehenen weitestgehend freien, vom persönlichen Interesse der Beteiligten bestimmten Vertragsausgestaltung im Privatrecht konnte so entgegengewirkt werden. Nicht nur im Familien-, Erb- und

19 »Kieler Stellungnahme« (Fn. 18), S. 586.

20 *Larenz*, Rechtsperson und subjektives Recht – Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: *Dahm* u. a. (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 241 (Hervorhebung im Original in Sperrdruck); ähnlich auch in: *Larenz*, Deutsche Rechts Erneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934, S. 39 f.; *ders.*, Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, Berlin 1938, S. 52 f.

21 »Kieler Stellungnahme« (Fn. 18), S. 587. – Zur Abgrenzung des neuen Systems nach außen diente der dem Gemeinschaftsgedanken quasi als Spiegelbild gegenüberstehende »Rassegedanke«. Ein ganzer Block von Vorlesungen der ersten beiden Semester war durch die Studienordnung der Betonung dieser Gedanken und damit der verstärkten Vermittlung des neuen Systems gewidmet (»Deutsches Recht«, »Volk und Staat«, »Volk und Rasse«, »Völkskunde«, »Sippenforschung«).

22 »Kieler Stellungnahme« (Fn. 18), S. 587.

Immobiliarrecht, sondern auch in schuldrechtlichen Bereichen wie dem Dienstvertragsrecht konnte so ohne sichtbaren logischen Bruch im System die Vertragsfreiheit unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsinteresses ohne weitere Begründung eingeschränkt werden. Das dem BGB zugrunde liegende Axiom der Privatautonomie konnte dadurch in sein Gegenteil verkehrt, der Vertrag zu einem »Gestaltungsmittel der völkischen Ordnung«²³ degradiert werden.

Die Beispiele verdeutlichen, dass die durch die Studienordnung vorgenommene Neuordnung des Stoffes sich nicht auf eine Neuverteilung der Inhalte beschränkte. Die Studienordnung beschritt den Weg der Verdrängung all jener Vorlesungen, in denen die Grundlagen der alten Systematik vermittelt wurden (Allgemeiner Teil des BGB, römisches Privatrecht). Gerade dem rechtlich nicht vorgebildeten Studienanfänger sollten auf diese Weise die Orientierungspunkte genommen werden, die für das Verständnis der Systematik erforderlich sind. Ohne dieses Verständnis für das System des Zusammenwirkens der einzelnen Normen konnte sich auch der sie tragende freiheitliche Grundgedanke nicht entfalten. Die Neugliederung des Stoffes nach einzelnen Lebensbereichen bot also die Möglichkeit, das positive Recht in einem von den Grundintentionen des Gesetzes gelösten Rahmen zu vermitteln. Auf welcher Grundlage im nationalsozialistischen Staat die konkreten Inhalte einer solchen »Ordnung« formuliert werden konnten, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Die Möglichkeiten weltanschaulich motivierter Einflussnahme im Rahmen einer solchen Konzeption treten deutlich hervor.²⁴

IV. Zwischen »Stoßtruppfakultät« und Provinz – Mosaiksteine zur Ausbildungspraxis

Die Ausbildungspraxis der 30er und 40er Jahre lässt sich über die Betrachtung der damaligen Rechtslehrer, ihrer Werke und ihrer Biographie in gewissen Grenzen rekonstruieren. Über die Frage, wem nach der »Machtübernahme« der Nationalsozialisten noch das Recht gewährt wurde, vor den Studenten zu lehren, begann die Einflussnahme auf den Universitätsbetrieb. Mit einem in der Geschichte der Wissenschaft einmaligen Akt der Gewalt wurde begonnen, Universitätslehrer, die den »rassistischen« oder politischen Vorstellungen der neuen Machthaber nicht entsprachen, aus ihren Positionen und von den Universitäten zu vertreiben. Ein Akt, der nicht nur unermessliches persönliches Leid, sondern auch einen nicht absehbaren Schaden für die deutsche Wissenschaft auslöste.²⁵ In die Reihen der Professoren rückten nun zumeist junge Kräfte nach, die in der Regel am Anfang ihrer Karriere standen. Dabei muss sehr früh klar gewesen sein, dass politisch konformer Nachwuchs nicht in dem gewünschten Maß zur Verfügung stand. Deshalb verfolgte man bei der Umgestaltung der juristischen Fakultäten eine besondere Strategie: Statt die neuen Kräfte mehr oder weniger flächendeckend über das Reich zu verteilen, konzentrierte man diese an bestimmten Fakultäten, die als »Stoßtruppfakultäten« bezeichnet wurden. Den Studenten wurde ausdrücklich nahegelegt, diese Fakultäten, Kiel, Breslau und Königsberg, bei der Wahl des Studienortes zu bevorzugen.²⁶ Auch im Vergleich der »Stoßtruppfakultäten« untereinander bestanden noch spürbare Unterschiede. Die

²³ Larenz, Vertrag und Unrecht, Bd. 1, Hamburg 1936, S. 31.

²⁴ Im Einzelnen *Frassek* (Fn. 17), S. 51 ff.

²⁵ Einen sehr genauen Überblick gibt *Höpel*, Die »Säuberung« der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933, *KritJ* 1993, S. 438 ff. Umfangreiches biographisches Material bietet *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich«, 2. Aufl., München 1990.

²⁶ *Eckhardt* (Fn. 15), S. 9 (Leitsätze für Studenten). – Zur Umgestaltung der Kieler Fakultät: *Eckert*, Was war die Kieler Schule?, in: *Säcker* (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, S. 37 ff.

Kieler Juristenfakultät war am konsequentesten nach den Vorstellungen der Nationalsozialisten umgeformt worden.²⁷

Die Kieler Juristenfakultät, an der *Karl August Eckhardt* selbst tätig gewesen war,²⁸ war mit den Inhalten und Zielen der Studienordnung aufs engste verbunden, was sie innerhalb der verschiedenen Strömungen nationalsozialistischer Rechtswissenschaft auszeichnete. Diese enge Verbindung zeigte sich besonders, als nach *Eckhardts* durch persönliche und wissenschaftliche Gegner im Jahre 1937 erzwungenem Rückzug aus dem Berliner Ministerium die Studienordnung verstärkter Kritik ausgesetzt war. Ausgangspunkt der Kritik war vor allem die von *Hans Frank* geleitete Akademie für Deutsches Recht. An der Akademie war im Herbst 1938 ein Ausschuss für Fragen der Studienreform eingerichtet worden, aus dessen Arbeit ein Reformentwurf zur Juristenausbildung hervorging. Im Kern zielte dieser Entwurf auf eine Rückgängigmachung der entscheidenden *Eckhardtschen* Neuerungen im bürgerlichen Recht. Der Akademieentwurf ist eng mit dem Namen *Heinrich Langes*²⁹ verbunden, dessen ablehnende Position zur *Eckhardtschen* Studienordnung bereits in dem von *Kroeschell* aufgenommenen Zitat zum Ausdruck kam. Gegen diesen Akademieentwurf wiederum ergriffen Professoren der Kieler Juristenfakultät mit einer damals unveröffentlicht gebliebenen »Stellungnahme« das Wort.³⁰ Deutlicher als in den Publikationen der Zeit wurde hier die Zielrichtung der Studienordnung auf das dem BGB zugrunde liegende Axiom der Privatautonomie hervorgehoben, an dessen Stelle ein »Gemeinschaftsgedanke«, eine »völkische Ordnung« die Basis einer neuen Privatrechtsordnung bilden sollten. Auch die oben skizzierte besondere Bedeutung, die gerade den neuen Anfängervorlesungen »Familie« und »Vertrag und Unrecht« bei der Umsetzung dieser Aufgabe zukommen sollte, wurde ausdrücklich betont. Man war sich bewusst, mit Erlass der Studienordnung von 1935 eine »Trumpfkarte« ausgespielt zu haben, die schnell, gezielt und dauerhaft auch ohne eine einzige Gesetzesänderung wirken konnte:

»So wie heute der Student das Recht ansehen lernt, so sieht es in 10 Jahren der deutsche Rechtswahrer!«³¹

Wie ernst diese Aufgabe im Vorlesungsbetrieb genommen wurde, lässt sich anhand der Frage untersuchen, *wer* die für die Umsetzung der Studienreformziele besonders wichtigen Anfängervorlesungen »Familie« und »Vertrag und Unrecht« abhielt. Zu fragen wäre, ob wirklich eine den Zielen der Studienordnung gemäße inhaltliche Neuordnung des bürgerlichen Rechts vorgenommen wurde, oder ob unter neuem Titel schlicht weiterhin die alten Skripten gelesen wurden. Eine starke Wirkung der Studienordnung ist dort zu vermuten, wo diese Vorlesungen von Professoren gehalten wurden, die sich den Studienreformzielen konform geäußert hatten. Weniger starke Wirkung wird dann zu vermuten sein, wenn für die Lehrenden keine entsprechenden Anhaltspunkte feststellbar sind oder wenn nach alter Tradition den jeweils jüngsten Fakultätsangehörigen die Anfängervorlesungen zugewiesen wurden.

In Kiel wurden »Vertrag und Unrecht« und »Familie« von ihrer Einführung im Sommersemester 1935 bis 1945 fast durchgängig von einem Ordinarius gelesen, der den Zielen der Studienordnung aufs engste verbunden war, dem bedeutenden Privatrechtsdogmatiker *Karl Larenz*.³² *Larenz*, der 1933 im Rahmen der umfassenden

27 *Döhring*, Geschichte der juristischen Fakultät 1665–1965, in: Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665–1965, Bd. 3, Teil 1, Neumünster 1965, S. 201 ff., hier S. 208.

28 Im Sommersemester 1934 (*Nehlsen* (Fn. 3), S. 503).

29 S. o. Fn. 8.

30 Der Text liegt seit 1994 in einer Edition in der Savigny-Zeitschrift vor. – S. o. Fn. 18.

31 »Kieler Stellungnahme« (Fn. 18), S. 590 (Hervorhebung im Original durch Unterstreichung).

32 *Karl Larenz*, * 23. 4. 1903 in Wesel, † 24. 1. 1993; Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie; PDoz. 1929 in

Neubesetzung an die Kieler Fakultät gekommen war, ist mit der Studienordnung durch seine Zugehörigkeit zur »Kieler Schule«,³³ durch seinen von *Eckhardt* herausgegebenen Grundriss zur Vorlesung »Vertrag und Unrecht«,³⁴ vor allem aber durch die Kieler Stellungnahme verbunden: Der Entwurf der Kieler Stellungnahme trägt die Unterschrift von *Karl Larenz*. Dass damit in Kiel eine weitestgehende Umsetzung der von *Larenz* selbst formulierten Ziele in der Praxis gewährleistet war, ist die unausweichlich aus diesen Indizien zu ziehende Schlussfolgerung.

Für die ausgewiesene »Stoßtruppfakultät« Kiel ist dieses Ergebnis nicht sehr überraschend. Interessanter ist demgegenüber die Erforschung der Unterrichtssituation an weniger exponierten Universitäten des Reiches.³⁵ Exemplarisch wurden die preußische Provinzfakultät in Halle an der Saale und Tübingen als typische Vertreterin der süddeutschen Fakultäten zum Vergleich herangezogen, für die sich eine recht deutlich abgestufte Umsetzungsintensität vermuten lässt:

Die hallische Fakultät stand als »preußische« im tradierten und engen Einflussbereich des Berliner Ministeriums, was eine gewisse Nähe zu den von dort ausgehenden Reforminitiativen erwarten lässt. Andererseits stellte sich die einstmals so bedeutende Fakultät in den 30er Jahren in erster Linie als wenig exponierte »Arbeitsfakultät« dar, an der sich die höheren Studiensemester regelmäßig konzentriert auf ihr Examen vorbereiteten.³⁶ Dies lässt eher eine gewisse »Unaufgeschlossenheit« für kurzfristige, politisch motivierte Neuerungen erwarten, deren Examensrelevanz noch nicht absehbar war. Ein noch stärkeres Beharrungsvermögen gegenüber derartigen Neuerungen ist an der zweiten Vergleichsfakultät Tübingen zu erwarten. Zum einen, weil diese süddeutsche Fakultät erst durch die Reichsvereinheitlichung der Juristenausbildung 1934 unter den Einfluss des Berliner Ministeriums gekommen war. Zum anderen, weil die in den 30er Jahren dort noch sehr präzente Schule³⁷ des Begründers der Interessenjurisprudenz, *Philipp Heck*,³⁸ erwarten lässt, dass dort den Berliner Bestrebungen mehr Widerstand entgegengesetzt worden sein könnte als andernorts.

In Halle ist zumindest für die ersten Semester nach Einführung der Studienordnung die Vermutung »politischer Unaufgeschlossenheit« als widerlegt anzusehen. Hier wurden die Vorlesungen von einem Dozenten gelesen, der als verdienter SA-Führer des Gaues hervorgetreten war und seit 1934 als nichthabituierter Honorarprofessor der hallischen Fakultät angehörte. *Erwin Noack*,³⁹ dessen Fachzuweisung ausdrück-

Göttingen, o. UProf. 1933 in Kiel, 1960 in München (Kür-GK). – Überblick zu Leben und Werk bei *Frasseke*, *Karl Larenz* (1903–1993) – Privatrechtler im Nationalsozialismus und im Nachkriegsdeutschland, JuS 1998, S. 296 ff. m.w.N.

33 S. o. *Eckert* (Fn. 26).

34 Bd. 1, Hamburg 1936; Bd. 2, Hamburg 1937, 2. Aufl. Hamburg 1944.

35 Allgemein zur Geschichte der Universitäten im sog. Dritten Reich: *Heiber*, Universität unterm Hakenkreuz. Teil 1: Der Professor im Dritten Reich. München u. a. 1991. Teil 2: Die Kapitulation der Hohen Schulen, Band 1: München u. a. 1992, Band 2: München u. a. 1994; *Grüttner*, Studenten im Dritten Reich, Paderborn u. a. 1995. Speziell zur Rechtswissenschaft: *Pientka*, Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus, dargestellt am Beispiel der Universität Tübingen und des OLG-Bezirks Stuttgart, maschinenschriftliche Dissertation, Uni Freiburg i. Br. 1990 und jetzt: *Schäfer*, Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941–1944, Tübingen 1999.

36 Einen Überblick zur Entwicklung der hallischen Fakultät in der Zwischenkriegszeit gibt: *Lieberwirth*, Der Lehrkörper der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Halle-Wittenberg zwischen den beiden Weltkriegen, in: *Pauly* (Hrsg.), Hallesche Rechtsgelehrte jüdischer Herkunft, Hallesche Schriften zum Recht, Band 1, Köln u. a. 1996, S. 11 ff.

37 Zur »Tübinger Schule der Interessenjurisprudenz«: *Sessler*, Die Lehre von den Leistungsstörungen. Heinrich Stolls Bedeutung für die Entwicklung des allgemeinen Schuldrechts, Berlin 1994, S. 87 ff.

38 *Philipp Heck*, * 22. 7. 1858 in St. Petersburg, † 28. 6. 1943 in Tübingen; Deutsches Recht, Handels- und Wechselrecht und Bürgerliches Recht; 1889 Promotion und Habilitation, 1891 o. Prof. Greifswald, 1892 Halle, 1901 Tübingen, 1928 em. (*Jan Schröder*, *Philipp Heck* (1858–1943), in: *Kleinbeyer/Schröder* (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Aufl., Heidelberg 1996, S. 183 ff.). – *Heck* war nach 1933 Ziel vielfacher Angriffe, auch und gerade von Seiten der Verteidiger der Studienordnung.

39 * 11. Februar 1899 in Spandau.

lich die »Neugestaltung des Bürgerlichen Rechts« nennt, nutzte allerdings das durch die Honorarprofessur gewonnene Prestige alsbald nur noch für seine in Berlin, Unter den Linden, geführte Anwaltskanzlei. Die in der Beauftragung *Noacks* zum Ausdruck kommende Vorgehensweise der Fakultät, deren sonstige Zusammensetzung weniger als in Kiel von politischen Motiven bestimmt scheint, zeigt eine gewisse Parallele zur späteren DDR-Zeit: »Das Politische« wurde einem bestimmten Vertreter »überlassen«, dessen Qualifikation unterhalb der anderen Fakultätsmitglieder lag. Es ist zu vermuten, dass damit *nach außen* den politischen Anforderungen genüge getan, ein weitergehender Einfluss auf die Fakultät *im Inneren* aber unterbunden war. Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, dass nach *Noacks* Weggang nach althergebrachtem Muster die Anfängervorlesungen den jeweiligen Neuzugängen zugewiesen wurden, so dass auf deutlich geringere politische Motivation im Unterricht geschlossen werden kann.

Auch für Tübingen bestätigt die Untersuchung ein deutliches Beharrungsvermögen gegenüber den Zielen der Studienordnung nicht. Die erste Vorlesung zu »Vertrag und Unrecht« las im Sommersemester 1935 der *Heck*-Schüler *Heinrich Stoll*,⁴⁰ der ebenso wie *Larenz* einen Grundriss dieser Thematik verfasst hatte.⁴¹ Hauptsächlich las in den nachfolgenden Semestern *Georg Eißer*⁴² die Vorlesungen »Familie« und »Vertrag und Unrecht«. *Eißers* Position zur Frage »nationalsozialistischer Rechtserneuerung« charakterisiert den Titel eines von ihm im Sommersemester 1935 angebotenen Seminars zur »Durchführung des Rassegedankens im bürgerlichen Recht«. *Eißer* und *Stoll* haben sich in ihren Publikationen und weiteren universitären Veranstaltungen intensiv mit Fragen der nationalsozialistischen »Rechtserneuerung« auseinandergesetzt.⁴³ Es zeigt sich hier, dass sich ihre Konzeptionen einerseits klar auf die Grundlage dieser »Rechtserneuerung« stellten, sich andererseits aber nicht ganz so weit von der Systematik des BGB entfernten wie die *Larenzsche*.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass *nicht nur* an einer nationalsozialistischen »Stoßtruppfakultät« die Basis für eine praktische Umsetzung der mit der Studienordnung verfolgten Ziele gegeben war. Die einzelnen Fakultäten sind hier zwar differenziert zu beurteilen; der angestrebte dauerhafte Einfluss auf die nachfolgende Juristengeneration Deutschlands ist jedoch kein abstrakter Programmsatz geblieben.

V. Ausblick und Schluss

Bezeichnend für die immense Bedeutung, die der Juristenausbildung und insbesondere der *Eckhardtschen* Studienordnung im nationalsozialistischen Staat zugemessen wurde, ist, dass die Reformdiskussion trotz zunehmender Kriegseinwirkungen auch in den 40er Jahren nicht nachließ, sondern eher verstärkt geführt wurde. Durchschnittlich zweimal im Jahr trafen sich die Fakultätsvertreter des Reiches unter dem Vorsitz des damaligen Berliner Dekans und ehemaligen »Hallensers« und »Kielers«

⁴⁰ *Heinrich Georg Wilhelm Stoll*, * 4. 8. 1891 in Weinheim a. d. Bergstraße, † 19. 6. 1937 in Tübingen; Deutsches bürgerliches Recht, Römisches Recht, Arbeitsrecht, Rechtsvergleichung, Zivilprozeßrecht; PDoz. Heidelberg 1923, pl. ao. Prof. Freiburg 1923, oö. Prof. Tübingen 1927, (Kür-GK 1931, Sp. 2930 f.). – Zu *Stolls* Leben und Werk siehe: *Heck*, *Heinrich Stoll*, AcP 144 (1938), S. 3 ff. und jetzt eingehend: *Sessler* (Fn. 37).

⁴¹ *Vertrag und Unrecht*, 2 Halbbände, 1. Aufl., Tübingen 1936. – Interessanterweise mitherausgegeben von dem erklärten Studienreformgegner *Heinrich Lange*.

⁴² *Georg Eißer*, * 11. 7. 1898 in Saargemünd/Lothr., † 4. 6. 1964 in Tübingen; Bürgerliches, römisches Recht, Handelsrecht, internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung; 1926 UP-Doz. Gießen, 1928 beamt. ao. Prof. Tübingen, 28. 12. 1928 pers. o. UProf., 1939 oö. Prof. (Kür-GK 1966, S. 462 und Nekrolog).

⁴³ Hervorgehoben sei hier nur die sehr aussagekräftige Rezension *Eißers* zu *Karl Larenz'* Grundriss *Vertrag und Unrecht*, AcP 143 (1937), S. 110 ff.

Wolfgang Siebert. Die Protokolle der endlosen Reformdiskussion füllen heute die Universitätsarchive. Noch in Schutt und Trümmern wurden unermüdlich Reformvorschläge ausgearbeitet. Studienpläne mit heute eher kleinlich wirkenden Modifikationen, beispielsweise die Verlegung der Vorlesung »Vertrag und Unrecht«, fanden ihren Weg bis zu den »Vorzimmern« Adolf Hitlers, der »Partei-Kanzlei« der NSDAP, dem Stab Martin Bormanns. Und auch der oben erwähnte Konflikt zwischen der Kieler Fakultät und der Akademie für Deutsches Recht hatte seine Kreise bis zu den höchsten Instanzen, dem Stab des damaligen »Stellvertreters des Führers«, Rudolf Hess, gezogen. Schon skurril mutet es an, wenn die Umsetzung einer Änderung selbst noch für das Wintersemester 1944/45 (!) gefordert wurde. Trotz aller Diskussion blieb die Studienreform in ihrem oben skizzierten Kern bis zum Ende des sog. Dritten Reiches wirksam.

Ein weiteres starkes Indiz für die politische Bedeutung der Studienordnung zeigt sich auch nach dem Kriegsende: An allen untersuchten Universitäten verschwanden von einem Tag auf den anderen die Vorlesungsbezeichnungen von 1935. Man kehrte in Ost und West, im Norden wie im Süden wieder zu der Stoffeinteilung des BGB zurück. Für die Westuniversitäten blieb es, abgesehen von dem Intermezzo der Reformausbildungen der 70er und 80er Jahre, bis heute dabei. Aber auch in Halle sind zunächst für die Zeit von 1945 bis 1949 nur geringe Unterschiede zur Entwicklung an den Universitäten der Westzonen feststellbar. Dies, obwohl die »Deutsche Verwaltung für Volksbildung« von Anfang an eine gewisse Kontrolle ausübte. Nach Gründung der DDR erwachsen aus dieser Kontrolle neue, ebenso wie zuvor im Nationalsozialismus politisch motivierte Um- und Neuordnungen der juristischen Ausbildung. Eine Parallele zum NS-Staat zeigt sich in der fortschreitenden Zurücksetzung bürgerlich-rechtlicher Inhalte im Vorlesungsbetrieb, wie bald überhaupt nur noch knapp mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit juristischen Themen vorbehalten war.⁴⁴ Erst mit der Wende von 1989/90 erfolgte auch hier eine Rückkehr zum traditionellen Ausbildungskonzept.

Rechtswissenschaft und Juristenausbildung in der DDR sind im Gegensatz zur frühen Nachkriegszeit inzwischen weitgehend durch Publikationen erschlossen.⁴⁵ Doch auch und gerade für die »Alt-Bundesrepublik«, wo die »Rückkehr zum BGB« so offensichtlich scheint, lohnt es sich, die Kontinuitätsfrage zu stellen. Hier meint man, wie Rückert es treffend ausgedrückt hat, »... in der Tat mehr zu wissen, als man wirklich weiß.«⁴⁶ Neben den bekannten *personellen Kontinuitäten* konnte inzwischen auch manch *inhaltliche Kontinuität* in den Werken bedeutender Privatrechtsdogmatiker wie Heinrich Lange, Karl Larenz oder in dem bedeutenden Privatrechtslehrbuch von Enneccerus/Nipperdey nachgewiesen werden.⁴⁷ Als Anknüpfungspunkte für

44 Hüls, Die Juristenausbildung an der Universität Halle, Von den Anfängen bis zur Neugründung der Juristischen Fakultät im Jahr 1993, Göttingen 1996, S. 127 f.

45 Dreier/Eckert/Mollnau/Rottleuthner (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der DDR 1949–1971, Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich, Baden-Baden 1996; Liwinska, Die juristische Ausbildung in der DDR – im Spannungsfeld von Parteilichkeit und Fachlichkeit, Berlin 1997; Hüls (Fn. 44). – Einen guten Überblick bietet Lück, Zwischen Refugium und Systemrechtfertigung: Rechtsgeschichte in der DDR, in: Lück (Hrsg.), Recht und Rechtswissenschaft im mitteleuropäischen Raum, Symposium für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 75. Geburtstags, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 165 ff. (Vortrag anlässlich der Verleihung der akademischen Würde eines Dr. jur. h. c. durch die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen an Herrn Prof. em. Dr. iur. Rolf Lieberwirth am 28. 11. 1995 in der Aula der GEORGIA AUGUSTA zu Göttingen) m.w.N. – Speziell zur Entwicklung der Rechtsgeschichte: Lieberwirth, Rechtsgeschichte in der DDR, in: Lück ebd., S. 343 ff. (= ZNR 1988, S. 194 ff.). Ergänzend zur Entwicklung in der Anfangszeit der DDR: Lieberwirth, Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985), Köln u. a. 1998, S. 4 ff.

46 Rückert, Abbau und Aufbau der Rechtswissenschaft nach 1945, NJW 1995, S. 1251 ff.

47 Wolf (Fn. 8); Frassek (Fn. 17); Rückert, Zu Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der juristischen Methodendiskussion nach 1945, in: Acham/Nörr/Schefold (Hrsg.), Erkenntnisgewinne, Erkenntnisver-

Lehren, die dem Prinzip der Privatautonomie zuwiderlaufen, konnte durchaus das eine Renaissance erlebende *Naturrecht* dienen.

Die Intentionen der *Eckhardtschen* Studienordnung konnten länger wirken als alle nationalsozialistischen Gesetze je in Geltung waren. Eine Rechtsgeschichte der deutschen Nachkriegszeit ist damit auch immer im Lichte der 1935 eingeleiteten Entwicklung zu betrachten. Man hat den Rechtsunterricht energisch »aus den traditionellen Bahnen« herausgeführt⁴⁸ und ließ über die weltanschaulich-normative, eben auch politische Wirkungsabsicht keinen Zweifel.

Helmut Kramer

Die Freiheit der richterlichen Meinungsäußerung

Wenn Juristen eine strittige Rechtsfrage zu klären haben, greifen sie zuallererst zu einem der Gesetzeskommentare. Wie die dort gesuchte und meist verlässlich gefundene »herrschende Meinung« entstanden ist, interessiert nur wenige.

Einen beachtlichen Beitrag zur Auflösung des Rätsels »h. M.« hat die kürzlich zur Richterin am Bundesgerichtshof ernannte Richterin Gabriele Caliebe geleistet. Schon immer hatten einige unverbesserliche Justizkritiker leise Zweifel an den von den Großmeistern der juristischen Methodenlehre verkündeten These geäußert, die »h. M.« sei das Ergebnis einer allen zugänglichen demokratischen Diskussion um die vernünftigste Gesetzesauslegung, frei von irgendwelchen Vorgaben, sei es durch Rechtsfortbildungskartelle, sei es durch die Zensur in einem zunehmend monopolisierten juristischen Verlagswesen, unabhängig auch von der »Schere im Kopf« aufstiegsbewusster Kolleginnen und Kollegen.

Einen aufschlussreichen Einblick in die Entstehungs- und Stabilisierungsbedingungen der h. M. hat nun Gabriele Caliebe ermöglicht. Gabriele Caliebe gehörte zu den entschiedensten Verteidigern des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935. In ihrem gemeinsam mit Günter Rennen (Jahrgang 1926) herausgegebenen Kommentar (3. Aufl. 2001) erklärte sie alle »in der Nachkriegszeit unternommenen Versuche, das Gesetzeswerk als typisches Produkt des Nationalsozialismus darzustellen«, (für) gescheitert. Verfassungsrechtliche Bedenken wollte sie nicht einmal gegenüber dem Verbot der altruistischen Rechtsberatung gelten lassen. Im Bereich der Rechtsberatung sei mit Recht jedwede Betätigung, sei es »aus Nächstenliebe oder sozialem Engagement« verboten. Dazu und zum Beleg, dass bei Verdacht der Wiederholungsabsicht auch eine Einzelhandlung genügen könne, berief sie sich, allerdings ohne das Entscheidungsdatum (1938!) zu erwähnen, auf ein Urteil des Reichsgerichts, wonach die tatbestandsmäßig geforderte Geschäftsmäßigkeit »ihrem Wesen nach eine Frage der inneren Einstellung« sei. Dass das Operieren mit Wesensbegriffen und Gesinnungsmerkmalen aus dem Argumentationsarsenal der Nationalsozialisten, insbesondere eines Carl Schmitt, stammt, geriet ihr nicht in den Blick.

Inzwischen wissen wir es: Was sie da in Druck gegeben hat, entsprach gar nicht der Überzeugung der Autorin. Auf einem Hearing der SPD-Bundestagsfraktion am 5. 6. 2002 mit massiver Kritik konfrontiert, glaubte sie zu ihrer vermeintlichen Ehrenrettung ihre unkritische Darstellung wie folgt entschuldigen zu können:

luste, Kontinuitäten und Diskontinuitäten in den Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften zwischen den 20er und 50er Jahren, Stuttgart 1998, S. 113 ff.

⁴⁸ Wieacker (Fn. 7).